

Gemischte Gemeinde
3854 Oberried am Br.see

Tel. 033 849 13 33
Fax 033 849 13 16
info@oberried.ch
www.oberried.ch



REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

(PARKPLATZREGLEMENT)

01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Titel	Artikel Nr
I Allgemeine Bestimmungen	
- Grundsatz	01
- Öffentliche Parkplätze	02
- Definition	02
- Bewilligungspflicht	03
II Bewirtschaftung	
- Parkieren auf öffentlichem Grund	04
- Gebührenpflichtige Parkplätze	04
- Nachzahlen	04
- Erhebung	05
- Vorübergehende Zweckentfremdung	06
- Teilweise Sperrung von Strassen für die bessere Parkierung	07
- Zweiradfahrzeuge	08
- Einschränkungen	09
III Parkkarten	
- Grundsatz	10
- Berechtigungen	10
- Geltungsdauer	11
- Verfahren	12
- Verwendung	13
- Entzug	14
- Rückgabe	14
IV Gebühren	
- Gebührenerhebung	15
- Parkgebühren für gebührenpflichtige öffentliche Plätze pro Stunde	16
- Gebühren für Parkkarten	17
- Gebühren für Dauermieter	18
- Gebühren für Ferienwohnungen	19
- Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen / pro Parkfeld	20
- Parkkarten ohne Gebührenverrechnung	21
V Finanzierung	
- Spezialfinanzierung	22
- Verwendung der Gebühren	22
- Verzinsung	23
- Baurechtzinse	24
VI Vollzug	
- Vollzug	25
- Übertragung von Aufgaben	26
- Kontrollzeichen	27
- Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	28
VII Inkrafttreten	
- Inkrafttreten	29

VIII Straf- und Schlussbestimmungen

- Rechtsschutz 30
- Strafbestimmungen 31

Genehmigung

Auflagezeugnis

Inkraftsetzungserklärung

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Gemischte Gemeinde Oberried beschliesst durch die Gemeindeversammlung Oberried, gestützt auf

- das Eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958
- das Kantonale Strassenverkehrsgesetz (KSVG) vom 27.3.2006
- die Strassenverkehrsverordnung (StrVV) vom 20.10.2004
- das Strassengesetz (SG) vom 4. Juni 2008
- die Kantonale Bauverordnung (BauV) vom 6.3.1985
- das Kantonale Gemeindegesetz (GG) vom 16.3.1998
- die Kantonale Gemeindeordnung (GV) vom 16.12.1998
- das Gemeindebaureglement (GBR) vom 01.01.2020 (Totalrevision in Bearbeitung)
- das Gemeindepolizei-Reglement der Gemischten Gemeinde Oberried vom 01.01.2005
- das Ordnungsbussengesetz der Gemischten Gemeinde Oberried vom 24.6.1970
- die Kantonale Verordnung über die Ordnungsbussen vom 18.09.2002
- das Eidgenössische Gesetz betreffend der Einführung des Bundesgesetzes vom 24.6.1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen
- das Organisationsreglement (OgR) der Gemischten Gemeinde Oberried vom 01.01.2020

folgendes

Parkplatzreglement

I Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

¹Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist bundesrechtlich geregelt.

²Die Gemeinde kann im Interesse einer geordneten Parkierung das Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorrädern und Fahrrädern auf öffentlichen Plätzen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen örtlich und zeitlich beschränken oder der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen.

³Fahrzeuge und Anhänger müssen mit Kontrollschildern versehen sein.

*Öffentliche Park-
plätze
Definition*

Art. 2

¹ Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Parkplätze.

² Öffentliche Parkplätze sind als solche zu bezeichnen.

Bewilligungspflicht

Art. 3

¹ Die Parkkarte wird gegen Entrichtung der in diesem Reglement festgelegten Gebühr allen in der Gemeinde Oberried wohnhaften Fahrzeughaltern erteilt, die mangels privater Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind.

Kurzfristiges Parkieren bis max. 15 Minuten = Kontrollgebühr.
Längerfristiges Parkieren = Benutzungsgebühr.

² Wochenaufenthalter sind den in der Gemeinde Oberried wohnhaften Personen gleich gestellt.

³ Inhaber von Hotels, Pensionen, Vermietung von Ferienwohnungen, die nicht über die nötigen Abstellplätze verfügen, haben für ihre Gäste die erforderliche Anzahl von Parkkarten einzuholen.

⁴ Als Besitzer des Fahrzeuges gilt der Halter gemäss Eintrag im Fahrzeugausweis oder der verantwortliche Lenker.

II Bewirtschaftung

*Parkieren auf öffentli-
chem Grund*

Art. 4

¹ Die Gemeinde kann die öffentlichen Parkplätze mittels Parkuhren, zentraler Parkuhren mit oder ohne Ticketausgabe, Sammelparkuhren, Parkkarten, Mietverträgen oder mittels anderer elektronischen Mitteln bewirtschaften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

² Der Gemeinderat kann Zonen mit zeitlicher Beschränkung des Parkierens (blaue Zonen) in einem Richtplan definieren.

³ Über Neumarkierung, Umplatzierung oder Aufhebung von Parkfeldern entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Er sorgt für die ordnungsgemässe Signalisation der Parkierungsbeschränkungen und die Veröffentlichung der Massnahmen.

*Gebührenpflichtige
Parkplätze*

⁵ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen darf nur unter der auf der Parkuhr oder dem Ticketautomaten angegebenen Gebühr und den allfällig vermerkten Bedingungen parkiert werden.

<i>Nachzahlen</i>	⁶ Das Nachzahlen ohne Verschieben des Fahrzeuges ist nicht erlaubt.
<i>Erhebung</i>	<u>Art. 5</u> ¹ Die Parkplätze werden mittels Parkuhren, zentraler Parkuhren mit oder ohne Ticketausgaben, Sammelparkuhren, Parkkarten, Mietverträgen oder mittels elektronischer Mittel bewirtschaftet.
<i>Vorübergehende Zweckentfremdung</i>	<u>Art. 6</u> Die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen, namentlich für Bauinstallationen, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist gebührenpflichtig.
<i>Teilweise Sperrung von Strassen für die bessere Parkierung</i>	<u>Art. 7</u> ¹ Für die bessere Parkierung kann die Gemeinde auf schriftlich begründetes Gesuch hin einzelne Strassenzüge (ausgenommen davon sind Kantonsstrassen) vorübergehend als Einbahnstrasse oder anderweitig signalisieren. ² Über das entsprechende Gesuch entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung. ⁴ Die Gebühren für solche Massnahmen werden in der Parkplatzverordnung festgelegt.
<i>Zweiradfahrzeuge</i>	<u>Art. 8</u> Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder können auf den dafür markierten oder, falls der übrige Fussgänger- und Strassenverkehr nicht behindert wird, auch ausserhalb von Parkfeldern abgestellt werden.
<i>Einschränkungen</i>	<u>Art. 9</u> ¹ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, ausser ein Mietvertrag wurde abgeschlossen. Sie berechtigt die Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung (KSVG). Sie begründet keine Haftpflicht der Gemeinde. ² Die generellen Parkzeitbeschränkungen gelten auch für Fahrzeughalter, die im Besitze einer ständigen Parkbewilligung sind und der Gebührenpflicht unterstehen. ³ Die Vorschriften und verkehrspolizeilichen Anordnungen, die das Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Unterhalt und Reinigungsarbeiten, Umzügen und dergleichen, regeln, gelten auch für die Fahrzeughalter, die der Gebührenpflicht gemäss dieser Verordnung unterstehen.

⁴ Beim regelmässigen Parkieren von schweren Motorwagen und deren Anhänger kann die Ortspolizeibehörde den Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

⁵ Wohnmotorwagen, Camper, Wohnanhänger und Sportgeräteeanhänger dürfen nicht länger als 48 Stunden auf öffentlichen Strassen und Plätzen parkiert werden. Sie müssen mit Kontrollschildern versehen sein.

III Parkkarten

*Grundsatz
Berechtigung*

Art. 10

¹ Die Parkkarte berechtigt dazu, die darauf bezeichneten Fahrzeuge ohne besondere zusätzliche Gebühr auf den dafür vorgesehenen öffentlichen, bewirtschafteten Parkplätzen zu parkieren.

² Parkzonenbezogene zeitliche Einschränkungen bleiben vorbehalten.

³ Sie verleiht keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁴ Zeitlich beschränkte Parkierungseinschränkungen, beispielsweise wegen Anlässen, Bauarbeiten oder dergleichen, bleiben vorbehalten.

Geltungsdauer

Art. 11

¹ Die Parkkarten können für folgende Zeitspannen ausgestellt werden:

- a) Ein Jahr (Jahres-Parkkarte)
- b) Einzelne Monate (Monats-Parkkarte)
- c) Eine Woche (Wochen-Parkkarte)
- d) Einen Tag (Besucher-Parkkarte)

² Sie sind jeweils im Voraus zu bezahlen und gegebenenfalls zu erneuern.

Verfahren

Art. 12

¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung gibt die Parkkarten auf Gesuch hin ab, sofern die Bezugsberechtigung gem. Artikel 4 erfüllt ist.

² Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Verwendung

Art. 13

¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Entzug, Rückgabe

Art. 14

¹ Die Gemeinde kann Parkkarten endgültig oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn die Berechtigungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

² Wird die Parkkarte zurückgegeben, so wird die dafür bezahlte Gebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet.

IV Gebühren

Gebührenerhebung

Art. 15

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für:

- Das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
- Die vorübergehende Zweckentfremdung
- Die Abgabe von Parkkarten
- Die Beanspruchung öffentlichen Terrains (Art. 20 PPV)
- Die teilweise Sperrung von Strassen

² Die Gebühr schuldet, wer die Leistung beansprucht.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Verordnung fest.

⁴ Allfällige reduzierte Gebühren für gewisse Benutzergruppen kann der Gemeinderat in einer Verordnung festhalten.

Parkplatzreglement vom 01. Januar 2020

<i>Parkgebühren für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze pro Stunde</i>	<u>Art. 16</u>					
	Bis zu 1 Stunde	Fr.	00.00	bis	Fr.	3.00
	2. - 12. Stunde	Fr.	00.00	bis	Fr.	3.00

<i>Gebühren für Parkkarten</i>	<u>Art. 17</u>					
	Jahres-Parkkarte	Fr.	300.00	bis	Fr.	500.00
	Monats-Parkkarte (pro Monat)	Fr.	30.00	bis	Fr.	60.00
	Wochen-Parkkarte	Fr.	7.00	bis	Fr.	15.00
	Tages-Parkkarte (Besucher)	Fr.	3.00	bis	Fr.	10.00
	Bearbeitungsgebühr bei Rückgabe von Parkkarten	Fr.	5.00	bis	Fr.	10.00

Gebühren Dauermieter Art. 18
¹ Für eine Bewilligung sind folgende monatlichen Gebühren zu entrichten:

- a) Fr. 20.00 bis Fr. 70.00 für Motorfahrzeuge / *mit Mietvertrag*
- b) Fr. 20.00 bis Fr. 70.00 für Motorfahrzeuge / *ohne Mietvertrag*
- c) Fr. 20.00 bis Fr. 70.00 für Anhänger
- d) Fr. 50.00 bis Fr. 80.00 für schwere Motorfahrzeuge
- e) Fr. 50.00 bis Fr. 80.00 für deren Anhänger
- f) Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 für einen gedeckten Parkplatz
 (Wydi und alter Schulhausplatz) /
Mit Mietvertrag
- g) Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 für einen Einstellhallenplatz
 (Burgerhubel) / *Mit Mietvertrag*

² Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer von 3 Monaten erhoben.

³ Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass ein privater Abstellplatz zur Verfügung steht. Vorausbezahlte Gebühren werden ab diesem Zeitpunkt auf Gesuch hin zurückerstattet, wobei nur volle Kalendermonate in Betracht fallen.

(Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995)

Gebühren für Ferienwohnungen Art. 19
¹ Für eine Bewilligung sind folgende jährlichen Gebühren zu entrichten:

- a) Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 für Motorfahrzeuge
- b) Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 für Anhänger

² Die Bewilligung muss ab dem 1. Tag der Nutzung öffentlichen Grundes gelöst werden.

³ Die Gebühr wird beim Bezug der Bewilligung entrichtet.

<i>Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen (pro Parkfeld)</i>	<u>Art. 20</u> - Bis zu 1 Tag - Bis zu 1 Woche (pro Tag) - Bis zu 1 Monat (pro Tag) - Über 1 Monat (pro Tag)	Fr.	3.00	Bis	Fr.	10.00
		Fr.	2.00	Bis	Fr.	15.00
		Fr.	2.00	Bis	Fr.	6.00
		Fr.	2.00	Bis	Fr.	6.00

<i>Parkkarten ohne Ge- bührenverrechnung</i>	<u>Art. 21</u> ¹ Kostenlos für Funktionäre und Behörden der Gemeinde - Gemeinderat - Gemeindepersonal - Kommissionen - Brunnenmeister - Werkmeister - Feuerungskontrolleur - SPITEX - Lehrerschaft / Schule - Menschen mit Beeinträchtigungen
--	--

² Über allfällige weitere Reduktionen entscheidet der Gemeinderat oder die zuständige Verwaltungsabteilung von Fall zu Fall.

V Finanzierung

<i>Spezialfinanzierung</i>	<u>Art. 22</u> ¹ Die Erträge aus den Gebühren werden in eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 eingelegt.
----------------------------	---

<i>Verwendung der Gebühren</i>	² Die Mittel aus der Spezialfinanzierung sind für die a) Parkplatzerstellung b) Unterhalt c) Beschriftung d) Kontrolle / Administration e) Erstellung von Strassen f) Beleuchtung g) Reinigung h) Winterdienst i) Zinsen zu verwenden.
--------------------------------	---

³ Die Zuständigkeit zur Entnahme richtet sich nach der allgemeinen Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

Verzinsung Art. 23
Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Baurechtszins Art. 24
Der Baurechtszins wird der Gemischten Gemeinde Oberried „Einwohnergut und Bürgergut“ und berechtigten Grundeigentümern gutgeschrieben. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

VI Vollzug

Vollzug Art. 25
¹ Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Parkplatzverordnung.

² Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat, soweit sich aus der übergeordneten Gesetzgebung, aus Gemeindereglementen und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Übertragung von Aufgaben an Dritte Art. 26
¹ Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben, insbesondere die Überwachung von gebührenpflichtigen Parkplätzen, durch Vertrag an den Kanton, an andere Gemeinden, an Privatpersonen oder an private Organisationen übertragen.

² Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dem Organisationsreglement.

Kontrollzeichen Art. 27
Die bewilligungspflichtigen Fahrzeughalter haben das Kontrollzeichen an ihrem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen Art. 28
¹ Vorschriftenwidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane weg-schaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Fahrzeughalter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

VII Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 29

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2020 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen und die Parkplatzverordnung vom 01. Januar 2000 auf.

VIII Straf- und Schlussbestimmungen

Rechtsschutz

Art. 30

¹ Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Verwaltungsabteilung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich mit Antrag und Begründung beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Für Entscheide im Zusammenhang mit der Erstellungspflicht und Reduktion von Parkplätzen gelten die Rechtsmittel gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren.

Strafbestimmungen

Art. 31

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen ergangene Verfügungen, namentlich die missbräuchliche Verwendung von Parkkarten, werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Zuständig für das Aussprechen von Bussen ist der Gemeinderat.

³ Vorbehalten bleiben die Eidgenössischen und Kantonalen Strafbestimmungen.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat vorliegendes Reglement am 06. Juni 2019 genehmigt.

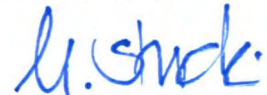
GEMISCHTE GEMEINDE OBERRIED

Der Präsident

Der Sekretär



Andreas Oberli



Ulrich Stucki

Oberried, 05. August 2019

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Oberried das vorliegende Parkplatzreglement zuhanden der Gemeindeversammlung am 19. Februar 2019 genehmigt hat,
- die Gemeindeversammlung von Oberried das vorliegende Parkplatzreglement am 06. Juni 2019 genehmigt hat,
- der Beschluss am 20. Juni 2019 im Anzeiger Interlaken-Oberhasli öffentlich publiziert worden ist,
- das Reglement in der Zeit vom 02. Mai 2019 bis 06. Juni 2019 in der Gemeindeverwaltung Oberried während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden,
- das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern das Parkplatzreglement am 02. August 2019 vorprüfte und die marginalen Änderungen im Reglement aufgenommen wurden.

Gemischte Gemeinde Oberried



Ulrich Stucki

Gemeindeschreiber

Oberried, 06. August 2019

Inkraftsetzung

Das Parkplatzreglement Oberried tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Anzeiger Interlaken, Ausgabe vom 10. Oktober 2019 und 17. Oktober 2019.

Gemischte Gemeinde Oberried



Ulrich Stucki
Gemeindeschreiber

Oberried, 10. Oktober 2019

Verlag Schlaefli & Maurer AG
Spielmatte 18
CH-3800 Unterseen

Bestätigung amtliche Mitteilung (OBE19283006)

Erscheinungsdaten: 10.10.2019
17.10.2019

Kategorie: Oberried

Gemischte Gemeinde Oberried

Parkplatzreglement, Bekanntmachung Inkraftsetzung per 01.01.2020

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das von der Gemeindeversammlung am 06. Juni 2019 genehmigte Parkplatzreglement auf den 01. 01.2020 in Kraft treten wird.

Das neue Reglement kann auf der Gemeindeverwaltung gegen Gebühr bezogen werden oder auf der eigenen Homepage www.oberried.ch heruntergeladen werden.

Oberried, 10. Oktober 2019

Gemeindeverwaltung Oberried

Erfasst am: 01.10.2019
Erfasst durch: Ulrich Stucki
info@oberried.ch

